



öffentlich

Fachbereich	Dezernent(in) / Geschäftsführer	Datum
67	StR Ludger Wilde	11.05.2021
verantwortlich	Telefon	Dringlichkeit
Susanne Linnebach	22679	-
Beratungsfolge	Beratungstermine	Zuständigkeit
Bezirksvertretung Innenstadt-West	02.06.2021	Empfehlung
Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen	16.06.2021	Empfehlung
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	17.06.2021	Empfehlung
Hauptausschuss und Ältestenrat	24.06.2021	Empfehlung
Rat der Stadt	24.06.2021	Beschluss

Tagesordnungspunkt

Integriertes Stadterneuerungskonzept und vorbereitende Untersuchungen im Umfeld der ehemaligen Betriebsflächen Hoesch Spundwand und Profil GmbH (HSP) / SMART RHINO

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Dortmund beschließt

1. die Erstellung eines integrierten Stadterneuerungskonzeptes für die Quartiere im Umfeld der HSP-Fläche (siehe Lageplan Anlage 2),
2. die Einleitung von vorbereitenden Untersuchungen gem. § 141 Abs. 1 und 3 BauGB (Baugesetzbuch) zur Prüfung der Sanierungsbedürftigkeit in dem ermittelten Sanierungsverdachtsgebiet (siehe Lageplan Anlage 3),
3. den Erlass der als Anlage 4 beigefügten Satzung über ein besonderes Vorkaufrecht gem. § 25 BauGB für den Geltungsbereich der vorbereitenden Untersuchungen.
4. die Aufhebung des Stadtumbaugebietes „Rheinische Straße“ (siehe Lageplan Anlage 5).

Personelle Auswirkungen

Durch die oben genannten Beschlüsse ergeben sich beim Amt für Stadterneuerung (FB 67) keine personellen Mehrbedarfe. Die Teilmaßnahmen können mit dem vorhandenen Personal und Personalaufwandsbudget umgesetzt werden.

Finanzielle Auswirkungen

Im Rahmen einer ersten Kostenschätzung wurde ermittelt, dass für die „Erstellung eines integrierten Stadterneuerungskonzeptes für die Quartiere im Umfeld der „HSP-Fläche“ und die „Einleitung von vorbereitenden Untersuchungen gem. § 141 Abs. 1 und 3 BauGB (Baugesetzbuch) zur Prüfung der Sanierungsbedürftigkeit im ermittelten Sanierungsverdachtsgebiet“ Aufwendungen in Höhe von insgesamt 125.000 € entstehen werden. Die dazu erforderlichen Arbeiten sollen in den Jahren 2021 bis 2023 stattfinden.

Eine mögliche Refinanzierung dieser Aufwendungen kann erst nach Antragstellung in 2023 zum STEP 2024 (Städtebauförderprogramm 2024) erfolgen.

Vorbehaltlich der zu erwartenden Fördermittelzusage durch die Bezirksregierung Arnsberg entstehen Erträge in Höhe von insgesamt 87.500 € (bei 70% Förderquote) im Haushaltsjahr 2024. Der städtische Eigenanteil beträgt insgesamt 37.500 € (30% städtischer Eigenanteil).

Der Erlass der Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht löst zunächst keine finanziellen Auswirkungen aus. Finanzielle Auswirkungen entstehen erst dann, wenn es zu einer konkreten Ausübung des besonderen Vorkaufsrechtes kommt. Diese Auswirkungen werden dann objektbezogen in gesonderten Vorlagen zur Entscheidung gestellt.

Die Aufhebung des Stadtumbaugebietes „Rheinische Straße“ löst keine finanziellen Auswirkungen aus.

Die „Erstellung eines integrierten Stadterneuerungskonzeptes für die Quartiere im Umfeld der HSP-Fläche“ und die „Einleitung von vorbereitenden Untersuchungen gem. § 141 Abs. 1 und 3 BauGB (Baugesetzbuch) zur Prüfung der Sanierungsbedürftigkeit im ermittelten Sanierungsverdachtsgebiet“ sind im Budget des FB67 vorerst bei der Projektnummer 67W00914014010 (Stadtumbau West, Rahmenplanung Rheinische Straße) unter dem Projektsteuerungselementen (PSP-E) 67W00914014010NF00110 wie folgt vorgesehen:

Maßnahmen	PSP-E	Sachkonto	2022	2023	2024	Summen
Erstellung eines integrierten Stadterneuerungskonzeptes für die Quartiere im Umfeld der HSP-Fläche	67W00914014010 NF00110	529900 SuDL	100.000 €	25.000 €		125.000 €
Einleitung von vorbereitenden Untersuchungen gem. § 141 Abs. 1 und 3 BauGB (Baugesetzbuch) zur Prüfung der Sanierungsbedürftigkeit im ermittelten Sanierungsverdachtsgebiet		Sonstiges				
Summe der Aufwendungen (100%):			100.000 €	25.000 €		125.000 €
Förderung	67W00914014010 NF00110	413100 Zuweisungen Bund			-29.200 €	-29.200 €
		413200 Zuweisungen Land			-58.300 €	-58.300 €
Summe der Erträge (70% Förderung):					-87.500 €	-87.500 €
Saldo des Städtischen Eigenanteils (30%):			100.000 €	25.000 €	-87.500 €	37.500 €

Die Aufwendungen und Erträge der Haushaltsjahre 2022 bis 2024 sind bereits im Haushaltsplanentwurf 2022 ff. berücksichtigt und führen zu keiner Ausweitung der FB67 Teilergebnisrechnung.

Die detaillierten finanziellen Auswirkungen auf die städtische Ergebnisrechnung entnehmen Sie bitte der Anlage -1- „Auswirkungen im Haushaltsplan und Finanzierung.“

Klimarelevanz

Im Rahmen der Erstellung des integrierten Stadterneuerungskonzeptes bzw. der vorbereitenden Untersuchungen finden klimaökologische Belange im Sinne des ganzheitlichen bzw. integrierten Ansatzes Eingang in die Analyse und anschließende Konzepterarbeitung. Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel sind verpflichtende Fördervoraussetzung für die Aufnahme in die Städtebauförderung.

Thomas Westphal
Oberbürgermeister

Jörg Stüdemann
Stadtdirektor/Stadtkämmerer

Ludger Wilde
Stadtrat

Begründung

1. Ausgangssituation

1.1 Vom Stadtumbaugebiet Rheinische Straße zum „Unionviertel“

Handlungsbedarf in den Quartieren zwischen der ehemaligen Unionbrauerei (Dortmunder U) und der Emscher wurde bereits vor vielen Jahren erkannt. Als Konsequenz von hohem Sanierungsbedarf der Gebäudebestände, einer überdurchschnittlichen Leerstandsquote, funktionalen und städtebaulichen Defiziten hat der Rat der Stadt Dortmund am 15.05.2008 das Stadtumbaugebiet Rheinische Straße festgelegt (Drucksache-Nr. 11600-08).

Begleitet vom Kulturhauptstadtjahr 2010 und der damit verbundenen Neuentwicklung der Fläche der ehemaligen Union-Brauerei wurden durch den Stadtumbau 29 Einzelmaßnahmen im Programmgebiet umgesetzt. Die Einzelmaßnahmen orientierten sich an punktuellen städtebaulichen Missständen und Bedarfen, wurden - wo möglich - räumlich gebündelt oder bezogen sich auf das gesamte Quartier. Durch die Verknüpfung öffentlicher Gelder sowie privater Investitionen konnten wichtige Entwicklungsimpulse gesetzt werden.

So hat sich das Viertel in elf Jahren Stadtumbau von der „Rheinischen Straße“ in ein lebendiges Quartier mit dem Namen „Unionviertel“ gewandelt (siehe Abschlussevaluation des Stadtumbaus vom 15.11.2018, DS-Nr. 12347-18).

Die sichtbaren Veränderungen sind im Bereich rund um den U-Turm am deutlichsten ausgeprägt und nehmen im Verlauf der Rheinische Straße ab. Westlich der Dorstfelder Brücke konnten hingegen lediglich punktuelle Verbesserungen erzielt werden. Der Bereich konnte bisher aufgrund der Lage zwischen Bahngleisen und Werksgelände (Transitraum) von den o. g. positiven Entwicklungen nicht in dem Maße profitieren.

Die Einstellung des Betriebes der HSP GmbH in 2015 hat neben negativen Auswirkungen (insb. dem Wegfall von Arbeitsplätzen) auch positive Entwicklungsmöglichkeiten für die Gesamtstadt, aber auch große Chancen für den o. g. Transitraum jenseits der Dorstfelder Brücke und entlang der Rheinischen Straße mit sich gebracht und den Weg für eines der aktuell größten und innovativsten städtebaulichen Entwicklungsprojekte Dortmunds geebnet.

Entlang der renaturierten Emscher entsteht mit dem „Emscher Nordwärts“ anlässlich der Internationalen Gartenausstellung Metropole Ruhr 2027 ein weiteres großes Stadtentwicklungsprojekt der Stadt Dortmund mit Relevanz für das beschriebene Gebiet. Von der Rheinischen Straße und den Brachflächen der ehemaligen HSP-Fläche im Süden, über den Hansa-Brückenzug, den Gewerbepark Hansa, die Kokerei Hansa, den Deusenberg, bis hin zum Bahnbetriebswerk Mooskamp im Norden soll eine stadtteilübergreifende Entwicklungsachse mit innovativen Wohn-, Gewerbe- und Freizeitnutzungen entstehen.

1.2 „SMART RHINO“ – ein neues Quartier wirft seinen Schatten voraus

Nach der Schließung des Werks der Hoesch Spundwand und Profil GmbH in 2015 ist die Projektentwicklung der ca. 52 ha großen Fläche eines der größten städtebaulichen Entwicklungsprojekte Dortmunds. Am 18.06.2020 hat der Rat der Stadt Dortmund mit der Machbarkeitsstudie zum Zukunftsprojekt „SMART RHINO“ (DS Nr.: 17172-20) die Absicht bekräftigt, den Standort zusammen mit dem Land NRW und den Projektbeteiligten (Thelen Gruppe, Stadt Dortmund, Fachhochschule (FH) Dortmund, Industrie- und Handelskammer (IHK) zu Dortmund) zu einem Zukunftsstandort zu entwickeln.

Das avisierte neue urbane Stadtquartier liegt in der Stadt zentral und citynah. Es ist Bestandteil des Emscherraumes und wichtiger räumlicher Verflechtungsraum zum Unionviertel im Bereich der Innenstadt-West, zum Stadtteilzentrum Dorstfeld jenseits der Dorstfelder Brücke und auch zum nördlich gelegenen Stadtteil Huckarde. Getragen durch ein breites Netzwerk, soll auf der ehemaligen HSP-Fläche ein innovatives Quartier entstehen.

1.3 In direkter Nachbarschaft: die gewachsenen Bestandsquartiere

Gleichzeitig bietet die Entwicklung der HSP-Fläche ein enormes Entwicklungspotenzial und eine Chance für die im Süden und Westen angrenzenden Bestandsquartiere, die jahrzehntelang von der Barrierewirkung des ehemaligen Industrieareals beeinträchtigt waren.

Die im Fokus stehenden Quartiere „Unterdorstfeld“ und „Rheinische Straße/Dorstfelder Brücke“ unterscheiden sich zwar hinsichtlich ihrer städtebaulichen und sozialen Struktur teils deutlich voneinander, weisen aber dennoch recht ähnlich gelagerte Schwächen und Handlungsbedarfe auf. Dazu zählen z. B.:

- Funktionsverluste im Bereich Dorstfelder Hellweg und Rheinische Straße,
- hohe Lärm- und Emissionsbelastungen entlang der Rheinischen Straße,
- geringe Aufenthalts- und Freiraumqualitäten sowie
- Defizite im Gebäudebestand und damit einhergehender Modernisierungstau
- untergenutzte bzw. brachliegende Grundstücke.

Gleichzeitig verfügen die Quartiere aufgrund ihrer innenstadtnahen Lage, der sehr guten infrastrukturellen Anbindung und attraktiver Gebäudebestände über Potenziale, die es zu nutzen und herauszustellen gilt.

Damit sich die positiven Impulse aus der Entwicklung der HSP-Fläche in die angrenzenden Quartiere fortsetzen können und gleichzeitig eine stadträumliche Verknüpfung mit dem neu entstehenden Stadtquartier „SMART RHINO“ hergestellt werden kann, bedarf es eines gebietsübergreifenden, integrierten Konzeptes, das für den Bestand eine Zielentwicklung und abgestimmte Handlungsstrategie formuliert. Die Beantwortung folgender Fragen ist dabei von zentraler Bedeutung:

- Wie müssen sich die Bestandsquartiere entwickeln, um langfristig attraktive Wohnstandorte zu sein und neben dem neuen Stadtquartier bestehen zu können?
- Wie können, die durch die Neuentwicklung ausgelösten Anforderungen, von den Bestandsquartieren aufgefangen werden? (verkehrliche Anbindung, städtebauliche Anbindung)
- Wie können die Bestandsquartiere von der Neuentwicklung profitieren? (Versorgungsfunktionen, Aufenthaltsqualitäten)

2. Lösungsvorschläge: Integriertes Stadterneuerungskonzept und städtebauliche Sanierung

Um den zuvor beschriebenen Anforderungen an eine abgestimmte räumliche Entwicklung von „Alt“ und „Neu“ Rechnung zu tragen soll ein integriertes Stadterneuerungskonzept erarbeitet werden. In einem kleineren Teilbereich in dem sich die Problemlagen kumulieren, soll zudem mit der Einleitung von vorbereitenden Untersuchungen geprüft werden, ob das Instrument der Städtebaulichen Sanierungsmaßnahme angewendet werden kann bzw. darf.

2.1 Der übergeordnete Blick: ein integriertes Stadterneuerungskonzept für die Quartiere im Umfeld der HSP-Fläche

Das integrierte Stadterneuerungskonzept ist ein strategisches Planungs- und Steuerungsinstrument mit dem Ziel, die Quartiere im Umfeld der HSP-Fläche zu stärken bzw. zu stabilisieren und bestmöglich mit den Entwicklungen auf der HSP-Fläche und der Internationalen Gartenausstellung 2027 zu verknüpfen. Der Untersuchungsraum für das integrierte Stadterneuerungskonzept ist der Anlage 2 zu entnehmen.

Durch die zusammenhängende Betrachtung der Bestandsquartiere und des neu entstehenden Quartiers sollen die Prozesse aufeinander abgestimmt und Synergieeffekte genutzt werden.

In enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit den Bewohner*innen, Eigentümer*innen und Akteuren vor Ort sollen Perspektiven für das Gebiet entwickelt werden. Ziel ist nicht eine isolierte Behandlung von Einzelthemen, sondern ein integrierter, themenübergreifender Ansatz, in dem alle stadtentwicklungsrelevanten Bereiche untersucht, analysiert und miteinander verknüpft werden. So wird sichergestellt, dass die erarbeiteten Handlungsempfehlungen, Perspektiven und daraus abgeleiteten Einzelmaßnahmen nicht für sich wirken, sondern sich inhaltlich und räumlich in den Gesamtzusammenhang einfügen und diesen stützen.

Auf Grundlage des integrierten Stadterneuerungskonzeptes erfolgt perspektivisch die Festlegung des zukünftigen Stadterneuerungsgebietes, die Konzeption und Umsetzung von konkreten Projekten. Auf dieser Basis können Städtebaufördermittel zur Refinanzierung der Maßnahmen beantragt werden.

2.2 Im Fokus: vorbereitende Untersuchungen und städtebauliche Sanierung

In Teilen der an die HSP-Fläche angrenzenden Bestandsquartiere zeichnen sich besondere, so genannte „städtebauliche Missstände“ ab, die einer stärkeren Intervention bedürfen.

Die intensive bisherige Arbeit im Stadtumbaugebiet Rheinische Straße hat gezeigt, dass durch die, ausschließlich auf Kooperation basierende, Zusammenarbeit mit Immobilieneigentümern oftmals nicht die gewünschten Erfolge hinsichtlich der teils dringend erforderlichen Sicherung und Entwicklung (stadtbildprägender) Immobilienbestände erreicht werden konnte.

Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen (i. S. d. § 142 BauGB) ermöglichen der Kommune deutlich mehr Eingriffsmöglichkeiten, z. B. beim Kauf, Verkauf, Grundstücksbelastungen, Abriss, Umbau, Modernisierung und Neubau (Vorkaufsrecht, Sanierungsgenehmigung). Darüber hinaus bestehen für abgestimmte Modernisierungsmaßnahmen an Gebäuden besondere steuerliche Abschreibungsmöglichkeiten für Eigentümer*innen.

Die Anwendung des Sanierungsrechtes ist aber auch an bestimmte Bedingungen geknüpft. Anders als für die Ausweisung von Stadterneuerungsgebieten ist es zwingend erforderlich, dass in dem Gebiet städtebauliche Missstände vorliegen.

2.2.1 Das Untersuchungsgebiet

Das Sanierungsverdachtsgebiet umfasst ca. 61 ha. Der Kern umfasst die Bebauung im Quartier Rheinische Straße zwischen der Dorstfelder Brücke im Osten und der Dorstfelder Allee sowie einen weiteren Teilbereich entlang des Dorstfelder Hellwegs bis zur Arminiusstraße. Darüber hinaus umfasst der Bereich die HSP-Fläche selbst und bezieht die überwiegend gewerblich genutzten Bereiche westlich der Huckarder Straße mit ein.

Die genaue Abgrenzung des Sanierungsverdachtsgebietes ist der als Anlage 3 beigefügten Karte zu entnehmen.

2.2.2 Vorbereitende Untersuchung nach § 141 BauGB

Vor einer förmlichen Festlegung eines Sanierungsgebietes nach § 142 BauGB ist eine vorbereitende Untersuchung (VU) nach § 141 BauGB durchzuführen. Mit der VU wird eine Beurteilungs- und Entscheidungsgrundlage geschaffen, ob mithilfe einer städtebaulichen Sanierungsmaßnahme in Ergänzung zu dem integrierten Stadterneuerungskonzept eine Handhabe zur Stabilisierung und Entwicklung der Bestandsquartiere gefunden werden kann.

Die VU hat zur Aufgabe, die vorhandenen sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse und deren Zusammenhänge im Untersuchungsgebiet zu analysieren und bedarfsorientiert allgemeine Ziele und Zwecke einer Sanierung festzulegen sowie die Durchführbarkeit einer Sanierungsmaßnahme zu erörtern.

Soziale und wirtschaftliche Auswirkungen, die sich durch die städtebauliche Sanierungsmaßnahme ergeben könnten, werden im Rahmen der VU ebenfalls mit untersucht und im Abschlussbericht dargestellt.

Hierzu bedarf es, gemäß den sanierungsrechtlichen Vorschriften, eines Beschlusses des Rates über den Beginn der vorbereitenden Untersuchung für das betreffende Gebiet. Der Beschluss zur Einleitung der VU wird mit dem Hinweis auf § 138 BauGB (Auskunftspflicht der

Eigentümer*innen) ortsüblich bekannt gemacht und löst damit eine Rechtswirkung nach außen aus. Im Rahmen der VU erfolgt eine intensive Beteiligung aller Betroffenen (§ 137 BauGB) und öffentlichen Aufgabenträger (§ 139 BauGB).

Die Einleitung der VU erfolgt grundsätzlich ergebnisoffen und beinhaltet noch nicht die Entscheidung über die Festlegung eines Sanierungsgebietes. Nur wenn im Rahmen der VU städtebauliche Missstände im Gebiet nachgewiesen werden, darf das Sanierungsrecht zum Einsatz kommen.

2.2.3 Städtebauliche Missstände und Sanierungsziele

Das BauGB schreibt für die Durchführung von vorbereitenden Untersuchungen, anders als für die Erstellung von integrierten Stadterneuerungskonzepten, eine wesentlich detailliertere Analysetiefe vor, um die städtebaulichen Missstände nachzuweisen. Nur wenn diese im Rahmen der VU nachgewiesen werden können, darf das Sanierungsrecht angewendet werden.

Für das in Anlage 3 definierte Sanierungsverdachtsgebiet können vorläufig folgende städtebauliche Missstände genannt werden, die es im Rahmen der vorbereitenden Untersuchungen detaillierter zu ermitteln und nachzuweisen und/oder zu ergänzen gilt:

Städtebauliche Missstände und Funktionsverluste:

- Qualitative Defizite im Gebäudebestand
- Funktionsschwächen durch Leerstand und Brachflächen
- Städtebauliche Defizite/Fehlentwicklungen
- Gestaltungs- und Funktionsmängel im öffentlichen Raum
- Defizite in der Verkehrsinfrastruktur (Radverkehr, Immissionen)
- Defizite in der Anbindung und Vernetzung

Nach heutigem Stand ergeben sich, basierend auf den Erkenntnissen bisheriger Analysen und Studien sowie unter Berücksichtigung der beschriebenen Missstände im Gebiet, folgende vorläufige Sanierungsziele:

Vorläufige Handlungsbedarfe/Zielsetzungen:

- Modernisierung der Gebäudebestände und Anpassung an aktuelle Standards
- Sicherung und Profilierung erhaltenswerter Bausubstanz
- Reaktivierung von leerstehenden und untergenutzten Immobilien
- Anpassung der Gebäude und Infrastruktur an eine klimagerechte Stadt
- Schaffung bzw. Wiedergewinnung stadträumlicher (Aufenthalts-)Qualitäten
- Verkehrssicherheit und Reduzierung von verkehrsbedingten Belastungen
- Verbesserung der Anbindung und Vernetzung

Die genannten Zielsetzungen werden nach fundierter Bestandsanalyse sowie Beteiligung von Eigentümer*innen, Mieter*innen und Pächter*innen sowie den Trägern öffentlicher Belange (TöB) im Rahmen der vorbereitenden Untersuchungen in konkrete Sanierungsziele und Sanierungsmaßnahmen abgeleitet.

2.3 Erlass einer Vorkaufsrechtssatzung zur Sicherung der künftigen Entwicklung

Das Baugesetzbuch ermöglicht Kommunen, für Sanierungsverdachtsgebiete ein gemeindliches Vorkaufsrecht zu erlassen (§ 25 Abs. 1 Zif. 2 BauGB). Hierdurch wird gewährleistet, dass im Voruntersuchungsbereich keinerlei Aktivitäten stattfinden, die die Erreichung der Sanierungsziele erschweren oder verhindern. Das können z. B. Baumaßnahmen sein, die den Sanierungszielen entgegenstehen, da die Sanierungsziele das entscheidende Leitbild für die weitergehenden Maßnahmen bilden.

Für das unter 2.2.1 beschriebene Sanierungsverdachtsgebiet soll daher die als Anlage 4 beigefügte Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht erlassen werden.

3. Aufhebung des Stadtumbaugebietes Rheinische Straße

Da die Ziele des „Stadtumbauprogramms Rheinische Straße“ östlich der Dorstfelder Brücke erreicht wurden und für den Bereich westlich der Dorstfelder Brücke mit dem integrierten Stadterneuerungskonzept und den vorbereitenden Untersuchungen eine neue Entwicklungsperspektive erarbeitet wird, ist das am 15.05.2008 vom Rat beschlossene Stadtumbaugebiet Rheinische Straße (siehe Anlage 5) formell aufzuheben.

4. Weiteres Vorgehen

Nach der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Dortmund werden die Beschlüsse über die Einleitung der vorbereitenden Untersuchungen und über den Erlass einer Vorkaufsrechtssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Im Anschluss daran werden die Vergabeverfahren für einzelne Teilleistungen zur Erstellung der vorbereitenden Untersuchungen bzw. des integrierten Stadterneuerungskonzeptes eingeleitet. Die Arbeiten werden in den Jahren 2021 bis 2022 durchgeführt. Der Prozess wird durch eine intensive Bürgerbeteiligung und Öffentlichkeitsarbeit begleitet.

2023 wird die Verwaltung dem Rat das integrierte Stadterneuerungskonzept sowie die Ergebnisse der vorbereitenden Untersuchungen zur Beschlussfassung vorlegen.

5. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Rates der Stadt Dortmund ergibt sich aus dem § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Dortmund vom 23.06.2017.

Die Anhörung der Bezirksvertretung erfolgt auf der Grundlage des § 37 Abs. 5 GO NRW in Verbindung mit § 20 Abs. 4 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Dortmund vom 23.06.2017